

Urlaubsregelung für Priester im Dienst der Diözese Münster

1. Erholungsurlaub

An jährlichem Erholungsurlaub stehen jedem Priester (vgl. CIC can. 550, § 3) 30 Kalendertage (einschließlich 4 Sonntage) zu (vgl. CIC can. 533, § 2).

Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit in großen Zusammenhängen in den Sommerferien genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Sonntage umfassen.

Für die Priester der Weltkirche besteht alle 3 Jahre ein Anspruch auf Heimaturlaub für 6 Wochen.

2. Freie Tage

Jedem Priester steht wöchentlich 1 freier Tag zu. Nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten können je 2 freie Tage genommen werden. Diese freien Tage können weder zusammengelegt noch dem Erholungsurlaub oder einem der unter Nr. 4 genannten Fahrten hinzugefügt werden.

3. Dienstbefreiungen

Dienstbefreiungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Exerzitien zählen nicht zum Urlaub.

4. Abwesenheit bei Gemeindefahrten u. a.

Abwesenheitszeiten für Wallfahrten, Studienfahrten, Freizeiten, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden, sind im jeweiligen Pastoralteam miteinander abzustimmen.

5. Verfahren

Leitende Pfarrer richten Ihren Antrag auf Erholungsurlaub und Mitteilungen über Abwesenheitszeiten an den Dechanten.

Alle weiteren Priester richten ihren Antrag an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Dies ist in der Regel der leitende Pfarrer.

Priester, die im kategorialen Dienst eingesetzt sind, informieren den Dechanten sowie ggf. den Vorgesetzten und/oder die Leitung der Einrichtung.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt die bisherige Urlaubsregelung und tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Münster, 19.06.2018

Für das Bistum Münster

Dr. Felix Genn

